



Freunde körperbehinderter Menschen e.V.

Satzung

§ 1 Name, Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Freunde körperbehinderter Menschen e.V.“ Er wurde am 8. März 1970 als „Freunde des Saarländischen Körperbehindertenheims in Homburg“ gegründet, hat seinen Sitz in Homburg/Saar und ist in das Vereinsregister des dortigen Amtsgerichts unter der Nr. VR 322 eingetragen.
- (2) Der Verein ist Mitglied im „Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen e.V.“ und im „Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband, Landesverband Rheinland-Pfalz/Saarland e.V.“

§ 2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung an der Schule am Webersberg in Homburg/Saar.
- (2) Die dem Verein zur Verfügung stehenden Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke des Vereins verwandt werden. Dies sind insbesondere:
 - a) Förderung von Schüler/innen und ehemaligen Schüler/innen der Schule am Webersberg – Staatliche Förderschule körperliche und motorische Entwicklung – in Homburg/Saar;
 - b) Unterstützung von Aufgaben und Zielsetzungen der Schule am Webersberg in Homburg/Saar;
 - c) Unterstützung von Belangen und Interessen von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen mit Behinderungen.
- (3) Diese Ziele werden insbesondere verwirklicht durch z. B. Förderung schulischer Veranstaltungen, Förderung von Klassenfahrten und Exkursionen, Förderung von Projekten und Arbeitsgemeinschaften, Bereitstellung von Lehr- und Lernmitteln.

§ 3 Mittelverwendung

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Aufgaben verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt. Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung der gesetzlichen Vertreterin/ des gesetzlichen Vertreters.
- (2) Die Mitgliedschaft ist in Textform zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Im Fall der Ablehnung eines Aufnahmeantrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragssteller die Gründe mitzuteilen.
- (3) Die Mitglieder zahlen Beiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. In begründeten Einzelfällen kann der Vorstand die Beitragszahlung ganz oder teilweise stunden oder erlassen.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Tod des Mitglieds, freiwilligen Austritt, Ausschluss, Streichen aus der Mitgliederliste und bei Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.
- (5) Der freiwillige Austritt eines Mitgliedes kann gegenüber dem Vorstand jederzeit in Textform erklärt werden. Geleistete Beiträge werden nicht erstattet.
- (6) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch Beschluss des Vorstands erfolgen, wenn das Mitglied in erheblichem Maße gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören.
- (7) Die Streichung eines Mitglieds aus der Mitgliederliste erfolgt durch den Vorstand, wenn das Mitglied mit Beitragszahlungen im Verzug ist und diesen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb eines Monats, gerechnet ab der Absendung der Mahnung an die letzte bekannte Adresse des Mitglieds, in voller Höhe entrichtet. In der Mahnung muss der Vorstand auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hinweisen.
- (8) Personen, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben, können von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von Dreiviertel der gültig abgegebenen Stimmen zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Beitragszahlung befreit. Sie haben alle Rechte ordentlicher Mitglieder und können mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstands teilnehmen.

§ 5 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Organe beschließen.

§ 6 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jede/r von ihnen ist einzelvertretungsberechtigt.
- (3) Der erweiterte Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und drei weiteren Mitgliedern.
- (4) Besondere Aufgaben kann der Vorstand unter seinen Mitgliedern verteilen. Er beschließt die Verfügungsberechtigung über die Vereinskonto.
- (5) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt, der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende jeweils in einem besonderen Wahlgang. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.
- (6) Der Vorstand bleibt nach Ablauf seiner Amtszeit kommissarisch im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Bei Ausscheiden eines seiner Mitglieder vor Ablauf der Amtszeit kann sich der Gesamtvorstand durch ein Ersatz-Vorstandsmitglied aus dem Kreis der Mitglieder durch Vorstandsbeschluss bis zur nächsten Mitgliederversammlung ergänzen. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.
- (7) Der Vorstand wird von einem Vorstandsmitglied einberufen. Eine Tagesordnung ist nicht erforderlich. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende, anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Eine Abstimmung kann durch Umfrage in Textform erfolgen. Ein Beschluss gilt dann als angenommen, wenn die Mehrheit des Vorstandes zugestimmt hat.
- (8) Das einladende Vorstandsmitglied legt bei der Einladung fest, ob die Vorstandssitzung real oder virtuell stattfindet. Im Falle der realen Versammlung gibt er/sie den Ort der Versammlung bekannt. Findet eine virtuelle Versammlung statt, werden die Zugangsdaten den Mitgliedern per E-Mail übermittelt. Es wird in diesem Fall die E-Mail-Adresse verwendet, welche das Mitglied dem Verband bekanntgegeben hat.
- (9) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere:
 - a) Führung der laufenden Geschäfte,
 - b) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
 - c) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - d) Buchführung, Erstellung des Jahresberichts,
 - e) Beschlussfassung über Aufnahmeanträge und Ausschlüsse von Mitgliedern,

- f) Auswahl und Aufsicht der für den Verein tätigen Personen (z.B. Honorarkräfte).
- (10) Die Mitglieder des Vorstands sowie andere für den Verein tätige Personen können für ihre Tätigkeit eine angemessene Entschädigung im Rahmen der Ehrenamtschale gemäß § 3 Nr. 26a EStG erhalten. Über die Gewährung und Höhe der Entschädigung entscheidet die Mitgliederversammlung. Daneben besteht Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen, soweit diese durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstands
 - b) Entgegennahme des Kassenprüfberichts
 - c) Genehmigung der Jahresrechnung
 - d) Entlastung des Vorstands
 - e) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands
 - f) Wahl der Kassenprüfer
 - g) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
 - h) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - i) Beschlussfassung über eingebrachte Anträge
 - j) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung
 - k) Beschlussfassung über Änderungen des Satzungszwecks
 - l) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens alle zwei Jahre zusammen. Die Einladung erfolgt in Textform durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens vierzehn Kalendertagen. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied bekannt gegebene (Email-)Adresse gerichtet wurde.
- (3) Bei der Einladung wird festgelegt, ob die Mitgliederversammlung real oder virtuell stattfindet. Im Falle der realen Versammlung wird der Ort der Versammlung bekannt gegeben. Findet eine virtuelle Versammlung statt, werden die Zugangsdaten den Mitgliedern per E-Mail übermittelt. Es wird in diesem Fall die E-Mail-Adresse verwandt, welche das Mitglied dem Verband bekanntgegeben hat. Die Wahrung der Mitgliederrechte bei einer virtuellen Versammlung wird in der jeweiligen Einladung erläutert. Eine Abstimmung kann durch Umfrage in Textform erfolgen. Ein Beschluss gilt dann als angenommen, wenn die Mehrheit der teilnehmenden Mitglieder zugestimmt hat.
- (4) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn sie vom Vorstand für erforderlich gehalten werden oder wenn sie von mindestens einem Drittel der Mitglieder unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich beantragt werden.
- (5) Mit der Einladung ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen.

- (6) Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Auf Antrag muss geheim abgestimmt werden.
- (7) Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins als Gegenstand der Beschlussfassung sind mit der Tagesordnung in der Einladung zu benennen. Beschlüsse darüber bedürfen einer Mehrheit von dreiviertel der gültig abgegebenen Stimmen. Satzungsänderungen, die von den dafür zuständigen Behörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.

§ 8 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Amtsdauer von zwei Jahren eine/n Kassenprüfer/in und eine/n stellvertretende/n Kassenprüfer/in, die nicht Mitglieder des Vorstands sein dürfen.
- (2) Der/Die Kassenprüfer/in prüft die Kasse des Vereins sowie die Bücher und Belege mindestens alle zwei Jahre sachlich und rechnerisch und erstattet der nächsten Mitgliederversammlung Bericht. Er/Sie beantragt bei ordnungsgemäßer Prüfung die Entlastung des Vorstands.

§ 9 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das gesamte Vermögen des Vereins an den Verein passgenau e.V. in Saarbrücken (saarländische Vertretung des Bundesverbandes für Körper- und Mehrfachbehinderte e.V.), der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 10 Sonstige Bestimmungen

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Über alle Beschlüsse sind Niederschriften zu fertigen, die von einem Vorstandsmitglied und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen sind.

Vorstehende Neufassung der Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 23. April 2026 beschlossen.